

Informationen aus dem Corona Kita Rat vom 30.03.2021

- **Anerkennung von COVID-19 als Berufserkrankung**
- **Regelungen der Unfallversicherung auch für infizierte Kinder**
- **Regelungen der Unfallversicherung für selbstständige Kindertagespflegepersonen**
- **Zugelassene Antigen - Tests zur Eigenanwendung durch Laien**
- **Aufklärungs- und Informationsmaterialien zu Schutzimpfungen**

Anerkennung von COVID-19 als Berufserkrankung

Wenn bei Erziehern/Erzieherinnen der Verdacht auf das Vorliegen einer beruflich bedingten COVID-19-Infektion besteht, haben der Arzt sowie der Arbeitgeber dies dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden, der dann das weitere Verfahren durchführt. Die Betroffenen können sich auch unmittelbar an den Unfallversicherungsträger wenden. Die Feststellung des Versicherungsfalls erfolgt dann durch den zuständigen Unfallversicherungsträger. Dieser ermittelt von Amts wegen alle entscheidungserheblichen Tatsachen.

Voraussetzung für die Anerkennung einer COVID-19-Infektion im Einzelfall ist, dass die betroffene Person einen intensiven beruflichen Kontakt zu mindestens einer nachgewiesenen infizierten Person hatte (infizierte Kollegen, Kinder, Eltern der Kinder), nach Art des Kontaktes eine Infektionsübertragung konkret möglich war und Umstände aus dem privaten Bereich (z.B. nachgewiesene häusliche Infektionsquelle) nicht entgegenstehen.

Regelungen der Unfallversicherung auch für infizierte Kinder

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII sind Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, gesetzlich unfallversichert. Eine in der Tageseinrichtung erfolgte Infektion mit COVID-19, z.B. durch ein anderes infiziertes Kind, stellt für die betroffenen Kinder damit einen Versicherungsfall der Unfallversicherung in Form eines "Arbeitsunfalls" dar. Die Kinder haben Anspruch auf das gesamte Leistungsspektrum der Unfallversicherung.

Regelungen der Unfallversicherung für selbstständige Kindertagespflegepersonen

Selbstständige Kindertagespflegepersonen sind nach § 2 Absatz 1 Nr. 9 SGB VII als Personen, die selbständig in der Wohlfahrtspflege tätig sind, ebenfalls gesetzlich unfallversichert.

Zugelassene Antigen - Tests zur Eigenanwendung durch Laien

Liste der aktuell zugelassenen Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien auf SARS-CoV-2 finden Sie stets aktuell unter: https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html auf der Homepage des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte. Momentan gibt es 25 zugelassene Tests. Im Anhang finden Sie die gleiche Liste, ergänzt um Hinweise in der vierten Spalte zur Anwendung (z.B. Spucktest, Nasenabstrich etc. - jeweils kursiv).

Aufklärungs- und Informationsmaterialien zu Schutzimpfungen

Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) finden Sie hier: <https://www.infektionsschutz.de/>

Konkrete Informationsmaterialien zur Corona-Schutzimpfung für Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung werden aktuell noch in der BZgA erstellt.

